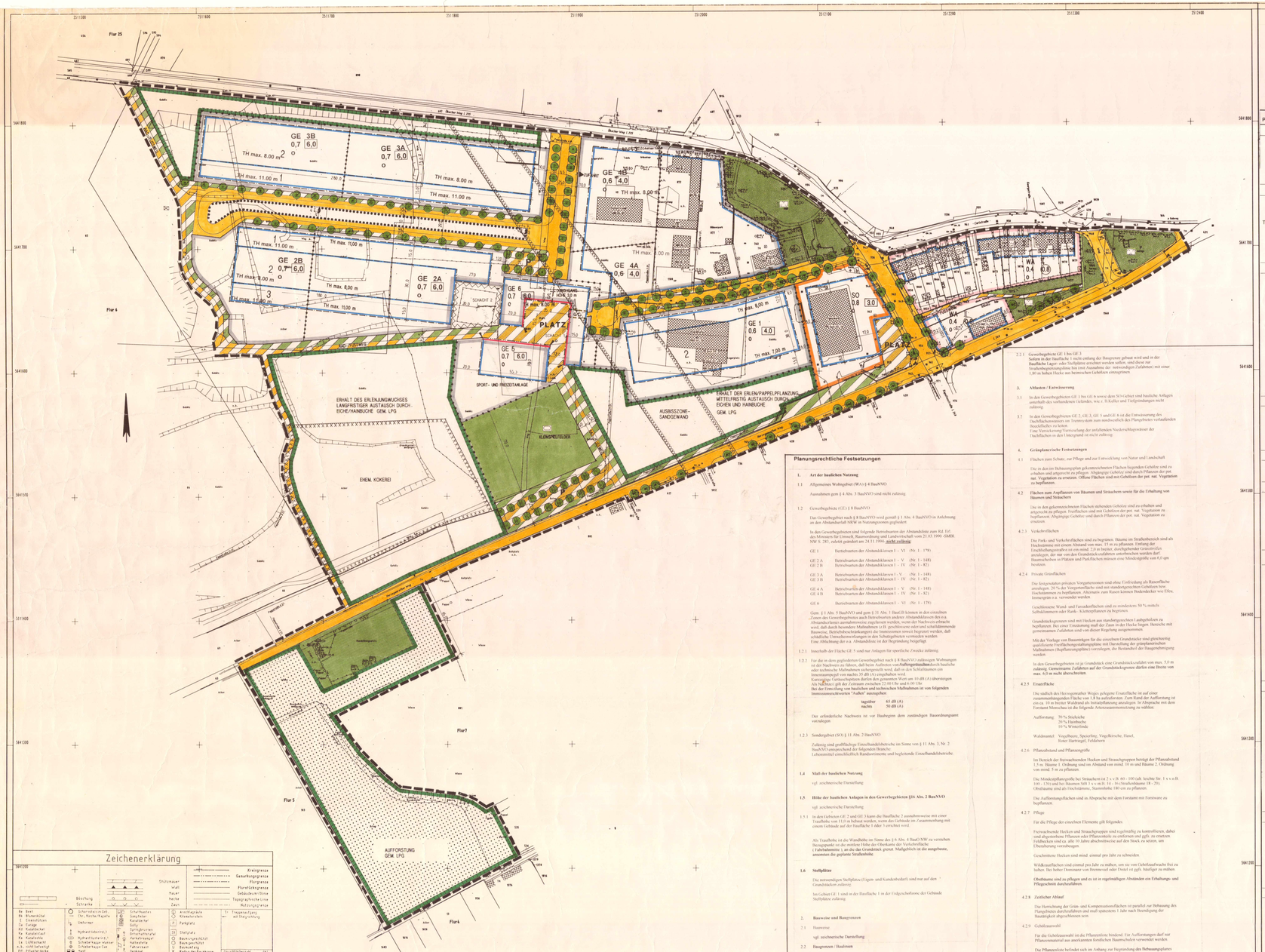
STADT BAESWEILER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 54
## - HALDENVORGELÄNDE IN BAESWEILER -

M 1 : 1 000




## Zeichenerklärung

Böschung
Schraffur
Kreisgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Gebäudekante/Böschung
Topographische Linie
Aufschüttungsrand
Schornstein (rund)
Ofen, Kochherd
Lampe
Hydrant (oberirdisch)
Hydrant (unterirdisch)
Wasserschieber, Ventil
Schieberkappe, Ventil
Mast
Mastkopf
Schacht
Fernmeldemast
Fernsprechkasten
Feuermelder
Fahrleitungsmast
Schutzhütte
Leuchter
Kanalschacht
Gully
Spritzbrunnen
Brunnenschacht
Verkehrsampel
Fahrkartenautomat
Fahrkartenschalter
Gasanstalt
Naturdenkmal
Bildstock
Kapelle
Hausnummer
Polizei
Latrine
Schutzhütten
Kiosk/Verkaufsstelle
Kanalkasten
Parkplatz
Bushaltestelle
Bahnübergang (BÜ)
Bahnschranke
Radius der Bauflächen
Einfahrt/Ausfahrt/Tor/Pforte
Hauptgeschosshöhe
Geschossflächenzahl (GFZ)
Grundflächenzahl
Kellergeschosse
Kellerschächte
Traufhöhe
Firsthöhe
Treppenaufgang auf Dachgeschoss
Schutzstreifenbreite (m)
Geschoßflächenzahl (GFZ)
Grundflächenzahl (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse
Geschossflächenzahl (GFZ)

## Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Ausnahmen gem § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlaß NRW in Nutzungszonen gegliedert.

In den Gewerbegebieten sind folgende Betriebsarten der Abstandsliste zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 -SMBl. NW S. 283, zulässig bzw. **nicht zulässig**.

| | |
|---|---|
| GE 1 | Betriebsarten der Abstandsklassen I – VI (Nr. 1 - 178) |
| GE 2 A<br>GE 2 B | Betriebsarten der Abstandsklassen I – V (Nr. 1 - 148)<br>Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (Nr. 1 - 82) |
| GE 3 A<br>GE 3 B | Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (Nr. 1 - 148)<br>Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (Nr. 1 - 82) |
| GE 4 A<br>GE 4 B | Betriebsarten der Abstandsklassen I – V (Nr. 1 - 148)<br>Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (Nr. 1 - 82) |
| GE 6 | Betriebsarten der Abstandsklassen I – VI (Nr. 1 - 178) |

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO und gem § 31 Abs. 1 BauGB können in den einzelnen Zonen des Gewerbegebietes auch Betriebsarten anderer Abstandsklassen den in a. Abstandserlassen zusammenstoßen zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene oder/und schallabstrahende Bauweise, Betriebsbeschränkungen) die Immissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch die Betriebsarten vermieden werden. Eine Abstufung der o.a. Abstandsliste ist der Begründung beigefügt.

1.2.1 Innerhalb der Flächen GE 5 sind nur Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

1.2.2 Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß beim Auftreten von **Außengeräuschen** durch bauliche oder technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen ein Innenraumpegel von nachts 35 dB (A) eingehalten wird.

Ausgenommen sind Betriebsarten, die einen Pegel von um 10 dB (A) überzeigen. Tagsüber gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.
**Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten "Außen" auszugehen:**

| | |
|---|---|
| tagsüber | 65 dB (A) |
| nachts | 50 dB (A) |

Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

1.2.3 Sondergebiet (SO) § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3, Nr. 2 BauNVO entsprechend der folgenden Branche:
Lebensmittel einschließlich Randsortimente und begleitende Einzelhandelsbetriebe

**1.4 Maß der baulichen Nutzung**

vgl. zeichnerische Darstellung

**1.5 Höhe der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten §16 Abs. 2 BauNVO**

vgl. zeichnerische Darstellung

1.5.1 In den Gebieten GE 2 und GE 3 kann die Bauflache 2 ausnahmsweise mit einer Traufhöhe von 11,0 m bebaut werden, wenn das Gebäude im Zusammenhang mit einem Gebäude auf der Bauflache 1 oder 3 errichtet wird.

Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO NW zu verstehen. Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (**Fahrbahnmitte**), an die das Grundstück gemäß Maßgabe ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe.

**1.6 Stellplätze**

Die notwendigen Stellplätze (Eigen- und Kundenbedarf) sind nur auf den Grundstücken zulässig.

Im Gebiet GE 1 sind in der Bauflache 1 in der Eingeschossform der Gebäude Stellplätze zulässig.

**2. Bauweise und Baugrenzen**

2.1 Bauweise

vgl. zeichnerische Darstellung

2.2 Baugrenzen / Bauinseln

vgl. zeichnerische Darstellung

2.2.1 Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3
Sofern in der Bauflache 1 nicht entlang der Baugrenze gebaut wird und in der Bauflache Lagen- oder Stellplätze errichtet werden sollen, sind diese nur Straßenbegrenzungslinie bis (mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten) mit einer 1,80 m hohen Hecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen.

**3. Altlasten / Entwässerung**

3.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 6 sowie dem SO-Gebiet sind bauliche Anlagen unterhalb des vorhandenen Geländes, wie z. B Keller und Tiefgründungen nicht zulässig.

3.2 In den Gewerbegebieten GE 2, GE 3, GE 5 und GE 6 ist die Entwässerung des Dachflächenwassers im Trennsystem zum nordwestlich des Plangebietes vorhandenen Bachlaufes vorzusehen.
Eine Versickerung/Verrieselung der anfallenden Niederschlagswässer der Dachflächen ist aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht zulässig.

**4. Grünplanerische Festsetzungen**

4.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die in dem Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen liegenden Gehölze sind zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch Pflanzen der pot. nat. Vegetation zu ersetzen. Offene Flächen sind mit Gehölzen der pot. nat. Vegetation zu bepflanzen.

4.2 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

Die in den gekennzeichneten Flächen stehenden Gehölze sind zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch Pflanzen der pot. nat. Vegetation zu bepflanzen. Abgängige Gehölze sind durch Pflanzen der pot. nat. Vegetation zu ersetzen.

4.2.3 Verkehrsflächen

Die Park- und Verkehrsflächen sind zu begrünen. Bäume im Straßenbereich sind als Hochstämme mit einem Abstand von max. 15 m zu pflanzen. Einfang der Einzelfahrgastsstraßen ist ein mind. 2,0 m breiter, durchgehender Grünstreifen anzulegen, der nur von den Grundstückszufahrten unterbrochen werden darf. Baumscheiben in Platzen und Parkflächen müssen eine Mindestgröße von 6,0 qm besitzen.

4.2.4 Private Grünflächen

Die festgesetzten privaten Vorgartenzonen sind ohne Einfriedung als Rasenfläche anzulegen. 20 % der Vorgartenfläche sind mit standortgerechten Gehölzen horstweise Hochstämmen zu bepflanzen. Alternativ zum Rasen können Bodendecker wie Efeu, Immergrün u.a. verwendet werden.

Geschlossene Wand- und Fassadenflächen sind zu mindestens 50 % mittels Selbstklimmern oder Rank- / Kletterpflanzen zu begrünen.

Grundstücksgrenzen sind mit Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es ist eine Entfernung mafl der Zaun in der Hecke liegen. Bereiche mit gewerblichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Mit der Vorlage von Bauanträgen für die einzelnen Grundstücke sind gleichzeitig qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung der grünplanerischen Maßnahmen (Bepflanzungsplan) vorzulegen, die Bestandteil der Baugenehmigung werden.

In den Gewerbegebieten ist je Grundstück eine Grundstückszufahrt von max. 5,0 m zulässig. **Gemeinsame Zufahrten auf der Grundstücksgrenze dürfen eine Breite von max. 6,0 m nicht überschreiten**

4.2.5 Ersatzflächen

Die südlich des Herzogenrather Weges gelegene Ersatzfläche ist auf einer zusammenhängenden Fläche von 1,8 ha aufzuforsten. Zum Rand der Aufforstung ist ein ca. 10 m breiter Waldrand als lockerpflanzung anzulegen. In Abspache mit dem Forstamt Monschau ist die folgende Artenzusammensetzung zu wählen:

Aufforstung: 70 % Stieleiche
20 % Hainbuche
10 % Winterlinde

Waldmantel: Vogelbeere, Spitzerlöne, Vogelkirsche, Hasel, Roter Hartriegel, Feldahorn

4.2.6 Pflanzabstand und Pflanzengröße

Im Bereich der freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,5 m. Bäume 1 Ordnung sind im Abstand von mind. 10 m und Bäume 2. Ordnung von mind. 5 m zu pflanzen.

Das Mindestpflanzgröße bei Sträuchern ist 2 x v. Ø. 60 - 100 (alt. leichte Str. 1 x v.m.B. 100 - 150) und bei Bäumen StH 3 x v. m.H. 14 - 16 (Straßenbäume 18 - 20). Obstbäume sind als Hochstämme, Stammhöhe 180 cm zu pflanzen.

Die Auffestungsflächen sind in Abspracbe mit dem Forstamt mit Forstwaare zu bepflanzen.

4.2.7 Pflege

Für die Pflege der einzelnen Elemente gilt folgendes:

Freiwachsende Hecken und Strauchgruppen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und ggfs. zu ersetzen. Feldhecken sind ca. alle 10 Jahre abschnittweise auf den Stock zu setzen, um Überalterung vorzubeugen.

Geschnittene Hecken sind mind. einmal pro Jahr zu schneiden.

Wildkrautaufbau sind einmal pro Jahr zu mähen, um vor von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Bei hohen Dominanz von Brennessel ist mind. 2 mal zu mähen.

**Obstbäume sind zu pflegen und es ist in regelmäßigen Abständen ein Erhaltungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.**

**4.2.8 Zeitlicher Ablauf**

Die Herrichtung der Grün- und Kompensationsflächen ist parallel zur Bebauung des Plangebietes durchzuführen und innerhalb spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen sein.

4.2.9 Gehölzauswahl

Für die Gehölzauswahl ist die Pflanzenliste hindend. Für Aufforstungen darf nur Pflanzenmaterial aus anerkannten örtlichen Baumschulen verwendet werden.

Die Pflanzenliste befindet sich im Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

## PLANZEICHEN

**Art der baulichen Nutzung**

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- GE – Gewerbegebiet
- SO – Sondergebiet
- 1 – Bauflache

**Maß der baulichen Nutzung**

- II – Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
- TH max. 8,00 m – max. Traufhöhe über Bezugspunkt (vgl. textliche Festsetzungen)
- 0,4 – Grundflächenzahl
- 0,8 – Geschoßflächenzahl
- 6,0 – Baumassenzahl

**Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P – Zweckbestimmung: Parkplatz
- Platz – Zweckbestimmung: Platzfläche
- Fußweg – Zweckbestimmung: Fußwege
- Rad+Fußweg – Zweckbestimmung: Rad- / Fußwege (wassergebundene Wegefläche)
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

- Baugrenze
- Bauline
- Wechsel Bauline / Baugrenze
- o – offene Bauweise

**Flächen für Versorgungsanlagen**

- Trafo – Transformatorenstation

**Bepflanzung / Grünflächen**

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- private Grünflächen
- Zweckbestimmung Sportanlagen

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt und Pflanzung geschlossener Gehölz- und Waldflächen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan (LPG)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzen von Einzelbäumen (Straßenbäume) Standort um 2 bis 3 m variabel
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan (LPG)

**Kennzeichnungen**

- Umgrenzung von Flächen, die vom Bebauung freizuhalten sind Schachtschutzbereich -Gasentlüftungsrohr; im Radius von 20 m um Schacht 2 (siehe B-Plan) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen) erforderlich sind Ausbißzone-Sandgewandstörung (siehe Hinweise) § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- Kennzeichnung des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Bei Baumaßnahmen sind gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
- Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Gelände der ehemaligen Kokerei (siehe Hinweise) § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

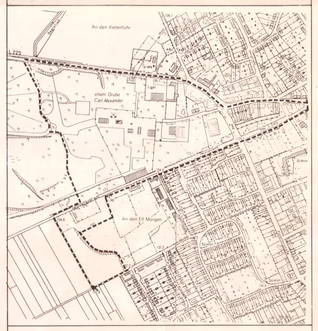
**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des Plangebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Durchgänge im Platzbereich

**Nutzungsschablone**

| Art der baulichen Nutzung | Zonierung gem. Abstandsliste (Abstandserlaß NRW 1990) |
|---|---|
| Grundflächenzahl | Baumassenzahl |
| Bauweise | |

## ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 5.000




Bearbeitung des Bebauungsplanes:

Norbert Metz
Immobilien GmbH
Roermonder Straße 53
52134 Herzogenrath
Tel. 02407 / 5104

Projektleitung

Planungsgruppe Prof. Ulrich
Kaiserbenden 8
52066 Aachen
Tel. 0241 / 63232

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 11.6.94 beschlossen.

Baesweiler, den 22.6.94

(Plum)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt stimmte diesem Bebauungsplan mit Erläuterungsbericht zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Baesweiler, den 14.6.95

(Plum)
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 24.10.96 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 16.01.1997
Aktenzeichen: 35.2.12-06-2068/96

Köln, den 16.01.1997

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat über die gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan am 26.9.96 beschlossen.

Baesweiler, den 11.9.96

(Plum)
Bürgermeister

Bebauungsplangrundlagen

Die Planunterlage entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Aldorf, den 05.04.1995

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Hans-Heinz Riemer
Dipl.-Ing. Jürgen Riemer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Otto-Baarer-Straße 5 52457 Aldorf
Telefon: 02464/78648 Fax: 02464-78181

Der Beschluß des Rates der Stadt zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 30.9.94 ortsüblich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 4.10.94
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.9.95 bis 15.10.95 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Baesweiler, den 16.9.95
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn Beigeordneter

Die Bekanntmachung des Anzeigenverfahrens bei der Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB sind am 04.04.97 erfolgt.

Baesweiler, den 04.04.97

(Plum)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt stimmte diesem Bebauungsplan mit Erläuterungsbericht zu und beschloß die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Baesweiler, den 4.4.96

(Plum)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 5.5.96 in der Zeit vom 15.5.96 bis 16.5.96 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Baesweiler, den 19.8.96
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn Beigeordneter

**Hinweise**

1. Bergbau

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, unter der der Bergbau umgeht und bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

2. Altlasten

Auf dem gesamten ehemaligen Betriebs- und Kokereigelände sind nach den Befunden der / Verfahrungsabschätzung Belastungen zu erwarten.
Insbesondere im Bereich der ehemaligen Kokerei sind massive Bodenbelastungen vorhanden. Die Kennzeichnung erfolgt gem § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.

Sicherungsmaßnahmen

Im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Auffüllungsböden aus Bodenaushub, Bergematerial, Bauschutt, Holz, Aschen und Schlacken im Bereich des Betriebsgeländes sowie wahrscheinlich noch vorhandene Fundamentreste zu beachten.

Zur Vermeidung von durch die vorhandenen Auffüllungsboden bedingten Entsorgungsproblemen sollte im Rahmen von Baumaßnahmen nur in unbedingt notwendigen Umfang in den Boden eingegriffen werden, daher sind in allen GE und dem SO-Gebiet bauliche Anlagen unterhalb des vorhandenen Geländes ( Keller und Tiefgründungen ) nicht zulässig.

Die vorhandenen Grundwassermeßstellen sind regelmäßig zu beproben.

Die durchgeführten Geländungsabschatzungen (siehe Anlage) und die darin aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und bei jedem Bauvorhaben zu beachten.

3. Geologische Störung

Durch das Plangebiet zieht sich von Norden nach Süden eine geologische Störung (Ausbißzone-Sandgewandstörung). Die Lage ist im Bebauungsplan gem § 9 Abs. 5 Nr. 1 gekennzeichnet

Die EBV-AG Bergschädenabteilung ist bei jeder Vorhabengenehmigung zu informieren, um die Notwendigkeit von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen gem § 110 und 111 BBergG (Bundesbergegesetz) zu prüfen. Grundsätzlich wird in dem gekennzeichneten Bereich "Anpassung" festgesetzt, da Bewegungen aus steinkohlenbergbaulichen Ursachen nicht auszuschließen sind. Diese Anpassung wird durch Gründung der Bauvorper in Bauabschnitte, Maximallänge 15 m; Anordnung von Dehnungsfugen und der Vermeidung von großflächigen monolitischen Bauvorhaben erreicht.

Auf Sicherungen von Erschließungsmaßnahmen, z.B. Gas-, Wasser- Kanalleitungen, wird wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bewegungen verzichtet.

4. Ehemalige Schachtanlage (Schacht 1)

Laut Gutachten des Bergunternehmens der Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH in Essen vom 14.05.1991 befindet der Schachtschutzbereich des ausserdandsicher verfüllten Schachtes 1 Koordinaten: R 25 [illegible] / H 56 41624.13 nicht eingehalten zu werden, d.h., die Benutzung des Grundstückes ist hinsichtlich der Standsicherheit von Bergebauwerken nicht in besonderer Beschränkungen durch das Vorhandensein des Schachtes gebunden, solange die standfeste Verfüllung nicht abgesunken oder in ihrer Funktion gestört wird. Wenn der Schachtkopf allerdings im Druckausgleichsbereich von Fundamenten liegt, ist bei den Standsicherheitsnachweisen für jeden geplante Bauwerke das Lastverlagerungsverhalten des Gutes unmittelbar gebirgsseig des Schachtausbaus (ehem. Arbeitsraum) zu beachten.

**Anlagen zum Bebauungsplan:**

Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim
Ergänzende Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung für das ehem. Zechen- und Kokereigelände Carl-Alexander in Baesweiler vom 28.11.1993

Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim
Gefährdungsabschätzung für den unter Bergaufsicht stehenden Bereich des ehem. Zechen- und Kokereigeländes Carl-Alexander in Baesweiler vom 13.11.1993

Dipl.-Ing. Joachim Scheller BDLA, Weyberg-Dahlem
Landschaftspflegerischer Begleitplan ehemalige Zeche Carl-Alexander in Baesweiler, März 1995

## RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH ( BauGB ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 ( BGBl. I S. 2253 ), zuletzt geändert am 27.12.1993 ( BGBl. I S. 2378 )

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ( BGBl. II S. 132 ), geändert durch Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 ( BGBl. II S.885 ) und Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 Planzv 90 vom 18.12.1990 ( BGBl. I. S. 58 )

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBAUORDNUNG ( Bau O NW ) vom 26.06.1984 ( GV NW S. 419/632 / SGV NW 232 ), zuletzt geändert am 24.11.1992 ( GV NW S. 467 ).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN ( GO NW ) i.d.F. der Bekanntmachung v. 14.07.1994 ( GV NW. S. 666 / SGV.NW.2023 )